



Brüssel, den 21. Januar 2015  
(OR. en)

5469/15

FIN 48

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 20. Januar 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 16 final

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2015 für den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 16 final.

---

Anl.: COM(2015) 16 final

---

5469/15

DG G 2 A

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 20.1.2015  
COM(2015) 16 final

**ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS Nr. 2  
ZUM GESAMTHAUSHALTSPPLAN 2015**

**FÜR DEN VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES ZUR  
ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU, EURATOM) NR. 1311/2013 DES RATES  
VOM 2. DEZEMBER 2013 ZUR FESTLEGUNG DES MEHRJÄHRIGEN  
FINANZRAHMENS FÜR DIE JAHRE 2014-2020**

**DE**

**DE**

**ENTWURF DES BERICHTIGUNGSCHAUSHALTSPLANS Nr. 2  
ZUM GESAMTHAUSHALTSPLAN 2015**

**FÜR DEN VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES ZUR  
ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU, EURATOM) NR. 1311/2013 DES RATES  
VOM 2. DEZEMBER 2013 ZUR FESTLEGUNG DES MEHRJÄHRIGEN  
FINANZRAHMENS FÜR DIE JAHRE 2014-2020**

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 41,
- den am 17. Dezember 2014 festgestellten Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015<sup>2</sup>,
- den am 13. Januar 2015 angenommenen Entwurf des Berichtigungshaushaltspans Nr. 1/2015<sup>3</sup>,

legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf des Berichtigungshaushaltspans Nr. 2 zum Haushaltspans 2015 vor.

**ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN**

Die Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (<http://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>). Eine englische Fassung dieser Änderungen ist zu Informationszwecken als haushaltstechnischer Anhang beigefügt.

---

<sup>1</sup> ABI. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>2</sup> ABI. L XX vom XX.XX.2015, S. X.

<sup>3</sup> COM(2015) 11 final vom 13.1.2015.

# INHALTSVERZEICHNIS

<u>1. EINLEITUNG</u> .....	5
<u>2. ÜBERTRAGUNG VON MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN AUFGRUND SPÄTER ANNAHME VON REGELUNGEN ODER PROGRAMMEN UNTER GETEILTER MITTELVERWALTUNG</u> .....	5
<u>3. ANTRÄGE NACH MFR-RUBRIK UND PROGRAMMEN</u> .....	6
3.1 <u>TEILRUBRIK 1B – WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT</u> .....	6
3.2 <u>RUBRIK 2 – NACHHALTIGES WACHSTUM: NATÜRLICHE RESSOURCEN</u> .....	7
3.3 <u>HEADING 3 - SECURITY AND CITIZENSHIP</u> .....	8
3.4 <u>RUBRIK 4 – EUROPA IN DER WELT</u> .....	9
<u>4. ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS</u> .....	10

## 1. EINLEITUNG

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 2 zum Haushaltsplan 2015 wird zusammen mit dem Parallelvorschlag der Kommission für eine Revision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020 gemäß Artikel 19 der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rates<sup>4</sup> (MFR-Verordnung) vorgelegt.

Trotz der späten Annahme des MFR und der Rechtsakte der verschiedenen Fonds<sup>5</sup> wurde alles unternommen, um möglichst viele Programme zu verabschieden: 252 Programme (39 %) wurden 2014 verabschiedet und 93 (14 %) kommen für die Verabschiedung unter Rückgriff auf aus dem Haushaltsplan 2014 stammende und auf 2015 zu übertragende Mittel in Frage. Für die verbleibenden 300 Programme (47 %) wurden die diesbezüglichen Mittel aus dem Haushaltsplan 2014 nicht in Anspruch genommen.

Die Revision des MFR und die Annahme des vorliegenden EBH Nr. 2 sind erforderlich, damit 2015 die Programme verabschiedet werden können, die noch nicht angenommen sind und für die die entsprechenden Mittel 2014 nicht in Anspruch genommen wurden. Die diesbezüglichen Verpflichtungen sollten demgemäß für die folgenden Jahre neu programmiert werden. Diese Neuprogrammierung betrifft alle 28 Mitgliedstaaten. Eine rasche Annahme der MFR-Revision und des vorliegenden EBH Nr. 2 würde weitere Verzögerungen bei der Verabschiedung der Programme vermeiden und sicherstellen, dass wachstums- und beschäftigungsfördernde Programme reibungslos durchgeführt werden.

Im Einklang mit der getrennt vorgeschlagenen MFR-Revision wird im EBH Nr. 2 eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen, die für 2015 für die verschiedenen Fonds unter geteilter Mittelverwaltung in der Teilrubrik 1b sowie in den Rubriken 2 und 3 vorgesehen sind, um 16 476,4 Mio. EUR vorgeschlagen. Des Weiteren wird im EBH Nr. 2 eine Aufstockung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) in der Rubrik 4 um 2,5 Mio. EUR vorgeschlagen; damit soll die vergleichbare Behandlung der Beiträge aus der Rubrik 4 und der Teilrubrik 1b zu den Programmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) – gewahrt werden. Die Einzelheiten des Vorschlags nach Programm werden in Abschnitt 3 dargelegt.

Wie im Vorschlag für die Revision des MFR erläutert, werden die 2014 nicht gebundenen und nicht auf 2015 übertragenen Beträge nunmehr auf die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 übertragen. Dieser Vorschlag trägt den Änderungen des Haushaltsplans 2015 Rechnung, und die verbleibenden Beträge werden sich im jeweiligen Entwurf für die Haushaltspläne 2016 und 2017 niederschlagen.

Im Einklang mit der über die Haushaltspläne 2014 und 2015 erzielten Einigung, bei der man von einer gewissen Verzögerung bei der Annahme operationeller Programme ausging, schlägt die Kommission bei den Mitteln für Zahlungen keine Änderung vor.

## 2. ÜBERTRAGUNG VON MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN AUFGRUND SPÄTER ANNAHME VON REGELUNGEN ODER PROGRAMMEN UNTER GETEILTER MITTELVERWALTUNG

Nach Artikel 19 der MFR-Verordnung müssen Mittel, die 2014 weder in Anspruch genommen noch auf das nächste Haushaltsjahr übertragen wurden, bei einer späten Annahme von Regelungen und

<sup>4</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

<sup>5</sup> Die europäischen Struktur- und Investitionsfonds, der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und der Fonds für die innere Sicherheit.

Programmen unter geteilter Mittelverwaltung mittels einer Revision der MFR-Verordnung auf nachfolgende Haushaltsjahre übertragen werden. Im Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der MFR-Verordnung<sup>6</sup> ist der Kontext des Vorschlags dargelegt, der sich wie folgt zusammenfassen lässt:

- Als Folge der späten Einigung über die MFR-Verordnung wurden die verschiedenen Rechtsakte mit den Bestimmungen für die Durchführung der Fonds viel später als ursprünglich erwartet angenommen: im Dezember 2013 im Falle des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds (KF) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); bzw. sogar erst im Mai 2014 im Falle des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und des Fonds für die innere Sicherheit (ISF). Im Laufe des Jahres 2014 wurde dann für jeden Fonds eine Reihe von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten angenommen.
- Die Strategie der Kommission, bereits 2012 einen informellen Dialog über die Programmplanungsdokumente für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) einzuleiten, hat zu wichtigen Ergebnissen geführt. Die Partnerschaftsvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten konnten etwa vier Monate schneller angenommen werden als im vorangegangenen Programmplanungszeitraum.
- Gleichwohl konnten 300 Programme (47 %) 2014 nicht mehr angenommen werden und auch nicht von dem Verfahren zur Übertragung von Mitteln nach Artikel 13 der Haushaltsoordnung<sup>7</sup> profitieren.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der MFR-Verordnung des Rates werden die nicht in Anspruch genommenen Mittel des Haushaltsjahres 2014 mittels einer Revision der Obergrenze für Verpflichtungen in den verschiedenen Rubriken auf nachfolgende Haushaltsjahre übertragen. Auf der Grundlage dieser Anpassung der Obergrenze werden mit dem vorliegenden EBH die benötigten Mittel für Verpflichtungen beantragt, soweit sie den Haushaltsplan 2015 betreffen.

### **3. ANTRÄGE NACH MFR-RUBRIK UND PROGRAMMEN**

Die Kommission schlägt vor, den Großteil der im Haushaltsjahr 2014 nicht in Anspruch genommenen Mittel auf das Haushaltsjahr 2015 zu übertragen, damit das Tempo bei den Investitionen in Wachstum und Beschäftigung beibehalten werden kann, die unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu 2014 angenommenen Programmen in Grenzen gehalten wird und die Gleichbehandlung im Vergleich zu Programmen gewährleistet ist, deren Mittel für Verpflichtungen gemäß Artikel 13 der Haushaltsoordnung übertragen werden. Welche Beträge konkret auf das Haushaltsjahr 2015 übertragen werden, wird in den nachstehenden Tabellen nach Haushaltslinien aufgegliedert dargelegt:

#### **3.1 Teilrubrik 1b – Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt**

Die Kommission schlägt vor, alle Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die 2014 nicht in Anspruch genommen wurden, 2015 neu zu programmieren, wovon lediglich der in Teilrubrik 1b enthaltene Beitrag zum Instrument für Heranführungshilfe (IPA) und zum Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI), der 2017 wieder in den Haushaltsplan eingesetzt wird, ausgenommen ist. Die Einrichtung dieser Programme, von denen 2014 keines angenommen wurde, ist komplexer und nimmt aufgrund ihres spezifischen Charakters (Beteiligung von

<sup>6</sup> COM(2015) 15 final vom 20.1.2015.

<sup>7</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

Mitgliedstaaten und Bewerber- oder Nachbarländern) mehr Zeit in Anspruch. Die entsprechende Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen beläuft sich im Haushaltsplan 2015 auf 11 172,7 Mio. EUR.

<b>Haushaltslinie</b>	<b>Rubrik</b>	<b>Verpflichtungen (in EUR)</b>
04 02 60	Europäischer Sozialfonds – Weniger entwickelte Gebiete – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	880 469 359
04 02 61	Europäischer Sozialfonds – Übergangsregionen – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	386 650 377
04 02 62	Europäischer Sozialfonds – entwickelte Gebiete – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	498 837 153
04 02 64	Beschäftigungsinitiative für Jugendliche	97 409 219
13 03 60	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – weniger entwickelte Gebiete – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	5 089 205 825
13 03 61	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Übergangsregionen – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1 179 062 699
13 03 62	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – entwickelte Gebiete – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	839 297 478
13 03 63	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Zusatzmittel für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	65 119 389
13 03 64 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Europäische territoriale Zusammenarbeit	309 951 374
13 04 60	Kohäsionsfonds — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1 826 702 791
<b>Insgesamt</b>		<b>11 172 705 664</b>

### 3.2 Rubrik 2 – Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen

Die Kommission schlägt vor, die Mittel für die ländliche Entwicklung, die 2014 nicht in Anspruch genommen wurden, auf 2015 und 2016 zu übertragen. Die teilweise Übertragung auf das Haushaltsjahr 2016 ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Der Regelungsrahmen, der den Mitgliedstaaten die wesentlichen Elemente für die Vorbereitung ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgibt<sup>8</sup>, wurde erst im zweiten Halbjahr 2014 fertiggestellt. Zudem ist die jüngste Verordnung zur Änderung des Basisrechtsakts infolge der Beschlüsse der Mitgliedstaaten, Beträge zwischen den Direktbeihilfen und der Entwicklung des ländlichen Raums zu übertragen<sup>9</sup> und somit die Programmplanung zu beeinflussen, erst Ende Dezember 2014 in Kraft getreten.

<sup>8</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).

<sup>9</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 der Kommission vom 17. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 16).

- Ein erheblicher Anteil (rund 50 %) der Maßnahmen mit jährlichem Charakter in den Programmen wurde 2014 meistens gemäß den Übergangsvorschriften<sup>10</sup> zulasten von Verpflichtungen der Programme 2007-2013 verbucht. Dadurch ist es nicht möglich, die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungen für 2014 ausschließlich im Haushaltsjahr 2015 in voller Höhe aufzubrauchen.
- Im Gegensatz zu den anderen ESI-Fonds erhalten aus dem ELER finanzierte Programme keine jährliche Vorfinanzierung, was dazu führt, dass innerhalb der Fristen für die Aufhebung der Mittelbindung ein höherer Betrag an Zwischenzahlungen beantragt werden muss.

Die entsprechende Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen beläuft sich im Haushaltspan 2015 auf 5093,4 Mio. EUR.

Haushaltslinie	Rubrik	Verpflichtungen (in EUR)
05 04 60 01	Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und eines räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und innovativen Agrarsektors	4 352 663 052
11 06 60	Unterstützung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei und Aquakultur, einer ausgewogenen und integrativen territorialen Entwicklung der Fischereiegebiete und der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik	740 724 593
<b>Insgesamt</b>		<b>5 093 387 645</b>

### 3.3 Heading 3 - Security and Citizenship

Es wird vorgeschlagen, die 2014 nicht in Anspruch genommenen Mittel des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) auf die Haushaltjahre 2015 bis 2017 zu übertragen, wobei diese Übertragungen aufgrund der späten Annahme der entsprechenden Basisrechtsakte und der Regeln für die Aufhebung der Mittelbindung, die strenger sind als bei den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, ein degressives Profil aufweisen sollten. Die entsprechende Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen beläuft sich im Haushaltspan 2015 auf 210,3 Mio. EUR.

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865); Durchführungsverordnung (EU) Nr. 335/2013 der Kommission vom 12. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. L 105 vom 13.4.2013, S. 1).

<b>Haushaltsli nie</b>	<b>Rubrik</b>	<b>Verpflichtungen (in EUR)</b>
<b>18 02 01</b>	<b>Fonds für die innere Sicherheit</b>	
18 02 01 01	Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen	105 185 354
18 02 01 02	Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bessere Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen	35 887 770
<b>18 03 01</b>	<b>Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds</b>	
18 03 01 01	Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten	27 708 874
18 03 01 02	Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien	41 563 311
<b>Insgesamt</b>		<b>210 345 309</b>

### 3.4 Rubrik 4 – Europa in der Welt

Damit die Beiträge aus der Rubrik 4 zur Unterstützung der Beteiligung (potenzieller) Bewerberländer an den länderübergreifenden Programmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) gewahrt bleiben und sie wie die 2014 nicht in Anspruch genommenen Beiträge in der Rubrik 1b zu EFRE/ETC behandelt werden, schlägt die Kommission eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen des IPA II im Haushaltspol 2015 vor, und zwar um den Betrag der entsprechenden 2014 nicht in Anspruch genommenen Mittel für Verpflichtungen des IPA II-Beitrags zu EFRE/ETZ. Da für die Rubrik 4 in Artikel 19 der MFR-Verordnung keine Neuprogrammierung vorgesehen ist, verringert die vorgeschlagene Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen den in der Rubrik 4 bestehenden Spielraum entsprechend. Die entsprechende Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen beläuft sich im Haushaltspol 2015 auf 2,5 Mio. EUR.

<b>Haushaltsli nie</b>	<b>Rubrik</b>	<b>Verpflichtungen (in EUR)</b>
13 03 64 02	Beteiligung von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern an EFRE/ETZ – Beitrag aus Rubrik 4 (IPA II)	2 480 038
<b>Insgesamt</b>		<b>2 480 038</b>

## 4. ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS

Rubrik	Haushaltsplan 2015 (einschl. EBH Nr. 1/2015)		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2015		Haushalt 2015 (einschl. EBH Nrn. 1 und 2/2015)	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>1. Intelligentes und integratives Wachstum</b>	<b>66 781 974 020</b>	<b>66 922 960 910</b>	<b>11 172 705 664</b>		<b>77 954 679 684</b>	<b>66 922 960 910</b>
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	83 285 595				83 285 595	
<i>Obergrenze</i>	77 986 000 000				77 986 000 000	
<i>Spielraum</i>	11287 311 575				114 605 911	
1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	17 551 688 425	15 798 230 894			17 551 688 425	15 798 230 894
<i>Obergrenze</i>	17 666 000 000				17 666 000 000	
<i>Spielraum</i>	114 311 575				114 311 575	
1b Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	49 230 285 595	51 124 730 016	11 172 705 664		60 402 991 259	51 124 730 016
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	83 285 595				83 285 595	
<i>Obergrenze</i>	60 320 000 000				60 320 000 000	
<i>Spielraum</i>	11173 000 000				297 336	
<b>2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen</b>	<b>58 808 572 540</b>	<b>55 998 594 804</b>	<b>5 093 387 645</b>		<b>63 901 960 185</b>	<b>55 998 594 804</b>
<i>Obergrenze</i>	64 692 000 000				64 692 000 000	
<i>Spielraum</i>	5 883 427 460				790 039 815	
Davon: Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) – marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43 455 780 762	43 447 624 585			43 455 780 762	43 447 624 585
<i>Teilobergrenze</i>	44 313 000 000				44 313 000 000	
<i>Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)</i>	123 215 000				123 215 000	
<i>Spielraum</i>	734 004 238				734 004 238	
<b>3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft</b>	<b>2 146 731 538</b>	<b>1 859 513 795</b>	<b>210 345 309</b>		<b>2 357 076 847</b>	<b>1 859 513 795</b>
<i>Obergrenze</i>	2 456 000 000				2 456 000 000	
<i>Spielraum</i>	309 268 462				98 923 153	
<b>4. Europa in der Welt</b>	<b>8 408 418 991</b>	<b>7 422 489 907</b>	<b>2 480 038</b>		<b>8 410 899 029</b>	<b>7 422 489 907</b>
<i>Obergrenze</i>	8 749 000 000				8 749 000 000	
<i>Spielraum</i>	340 581 009				338 100 971	
<b>5. Verwaltung</b>	<b>8 660 469 063</b>	<b>8 658 756 179</b>			<b>8 660 469 063</b>	<b>8 658 756 179</b>
<i>Obergrenze</i>	9 076 000 000				9 076 000 000	
<i>Spielraum</i>	415 530 937				415 530 937	
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	6 941 188 663	6 939 475 799			6 941 188 663	6 939 475 779
<i>Teilobergrenze</i>	7 351 000 000				7 351 000 000	
<i>Spielraum</i>	409 811 337				409 811 337	
<b>6. Ausgleichszahlungen</b>						
<i>Obergrenze</i>						
<i>Spielraum</i>						
<b>Insgesamt</b>	<b>144 806 166 152</b>	<b>140 862 315 595</b>	<b>16 478 918 656</b>		<b>161 285 084 808</b>	<b>140 862 315 595</b>
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	83 285 595	11 315 595			83 285 595	11 315 595
<i>Obergrenze</i>	162 959 000 000	141 901 000 000			162 959 000 000	141 901 000 000
<i>Spielraum</i>	18 236 119 443	1 050 000 000			1 757 200 787	1 050 000 000
<b>Sonstige besondere Instrumente</b>	<b>515 365 000</b>	<b>351 724 968</b>			<b>515 365 000</b>	<b>351 724 968</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>145 321 531 152</b>	<b>141 214 040 563</b>	<b>16 478 918 656</b>		<b>161 800 449 808</b>	<b>141 214 040 563</b>